

# Hygienekonzept

## Waldorf Institutes Witten Annen

### 1. Präambel

Dieses Hygienekonzept dient der Umsetzung der aufgrund der Corona-Pandemie erlassenen Gesetze und Verordnungen auf die Situation des Waldorf Institutes Witten Annen. Es wird bei Änderungen des Infektionsgeschehens und der Rechtsgrundlagen regelmäßig überprüft und angepasst. Es gilt für das gesamte Institutsgelände mit sämtlichen Gebäuden und Einrichtungen.

Nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen und Fort- und Weiterbildungsstätten verpflichtet, Hygienemaßnahmen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen, mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und dem Schutz der Gesundheit zu dienen. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes haben den Anspruch, zur Gesunderhaltung aller Personen, die sich in den Gebäuden zur Fort- und Weiterbildung aufhalten, insbesondere zur Vermeidung von ansteckenden Krankheiten im täglichen Zusammenleben beizutragen. Die Ausarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Schritte:

- Infektionsgefahren analysieren
- Risiken bewerten
- Risiko-Minimierung ermöglichen
- Überprüfungsverfahren festlegen
- den Hygieneplan regelmäßig überprüfen
- Informations- und Dokumentationsanforderungen festlegen

Das Hygienekonzept setzt auch auf die **Eigenverantwortung** und **Solidarität**: nur wenn sich alle an die Vorschriften halten, können wir das Infektionsrisiko minimieren!

Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen erfolgt bei den Lehrkräften im Rahmen der Eigenkontrolle. Bei den Studierenden, den Fort- und Weiterbildungsteilnehmer\*innen sowie den Auszubildenden halten die Lehrkräfte, Ausbilder\*innen und übrigen Mitarbeiter\*innen diese zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen an.

Personen, die sich nicht an diese Regelungen halten, werden ermahnt / abgemahnt und im Wiederholungsfalle des Geländes verwiesen.

Die Verantwortlichen des Institutes überprüfen die Aktualität des jeweils geltenden Hygieneplans und seiner Umsetzung durch regelmäßige Begehung. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert.

## 2. Grundlagen der Infektion

Das neuartige Covid -19-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese kann direkt über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund-oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Weiterführende Informationen:

- Landesregierung NRW: [land.nrw/corona](https://www.land.nrw/corona)
- Robert-Koch-Institut: [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: [www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html](https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html)
- Ennepe-Ruhr-Kreis: <https://www.enkreis.de/gesundheitssoziales/gesundheitsfaq-corona.html>

## 3. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für die angeordneten Maßnahmen findet sich im Infektionsschutzgesetz, den sich daraus ableitenden Verordnungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie den einschlägigen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzbestimmungen.

Ausgewählte Fundstellen:

- Infektionsschutzgesetz: <https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>
- Corona-Schutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen: [https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210526\\_coronaschvo\\_vom\\_26.05.2021.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210526_coronaschvo_vom_26.05.2021.pdf)
- Arbeitsschutzgesetz: <https://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/>
- Arbeitsschutzstandard: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?blob=publicationFile&v=1>
- COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV): <https://www.gesetze-im-internet.de/schAusnahmV/SchAusnahmV.pdf>

## 4. Regelungen und Maßnahmen

### 4.1 Abstand

Generell ist im gesamten Geltungsbereich grundsätzlich ein Abstand von 1,5 m zu allen anderen Personen einzuhalten; dies gilt auch am Esstisch in den zugewiesenen Essensbereichen. Beim zulässigen Singen oder Spielen von Blasinstrumenten ist ein erweiterter Mindestabstand von 2 m untereinander und zu anderen Personen einzuhalten.

### 4.2 Hygiene

- Es ist auf eine ausreichende Handhygiene durch regelmäßiges und ausführliches Händewaschen zu achten.  
Zusätzlich stellt das Institut an allen wichtigen Zugängen Handdesinfektionsspender zur Verfügung.
- Toilettenräume dürfen – wenn nicht anders angegeben – nur von jeweils einer Person betreten werden.
- Die Reinigung der Toilettenräume erfolgt täglich, abgestimmt auf die hygienischen Erfordernisse.
- Alle Räumlichkeiten sind regelmäßig und ausreichend zu belüften.

### 4.3 Mund-Nasen-Bedeckung (MNB), Medizinische Gesichtsmaske / Atemschutzmaske (Definitionen s. CoronaSchVO NRW, § 5 (1))

Eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) / „Alltagsmaske“, ggf. Schal ist zu tragen:

- Im Außenbereich, sofern der Abstand von 1,5 m zu allen anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

Eine bestimmungsgemäß aufgesetzte medizinische Gesichtsmaske oder eine Atemschutzmaske ist zu tragen:

- Grundsätzlich in allen Gebäuden
- Grundsätzlich während aller Lehrveranstaltungen

Von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske sind ausgenommen:

- Personen, die aus medizinischen Gründen keine Alltagsmaske tragen können; das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.
- Beschäftigte in Büroräumen, soweit der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Die Maske kann vorübergehend abgelegt werden:

- wenn das zur Ermöglichung einer Dienstleistung erforderlich ist
- zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken
- bei der Nutzung der Mensa am zugewiesenen Sitzplatz
- bei Vortragstätigkeit, Redebeiträgen und Prüfungsgesprächen unter Wahrung des Mindestabstandes
- während zulässiger Tätigkeiten, die nur ohne Tragen einer Maske ausgeübt werden können (Spielen von Blasinstrumenten und ähnliches).

Wenn im Ennepe-Ruhr-Kreis die Inzidenzstufe 1 gilt, darf die Maske bei ausreichender Belüftung des Raumes am Sitzplatz abgelegt werden.

#### 4.4 Testpflicht

Lehrveranstaltungen dürfen als Präsenzveranstaltung nur mit Negativtestnachweis oder einem beaufsichtigten Selbsttest für Lehrpersonal und Unterrichtete durchgeführt werden. Bei festen Lerngruppen reicht es, an jedem dritten Tag zu testen.

Sofern in einem Kurs beaufsichtigte Selbsttests durchgeführt werden sollen, stellt das Institut das Material, die/der jeweilige DozentIn trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung und Dokumentation.

Wenn im Lande Nordrhein-Westfalen die Inzidenzstufe 1 gilt, entfällt die Testpflicht.

Ausgenommen von der Testpflicht sind immunisierte Personen mit Nachweis der Immunisierung im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV).

#### 4.5 Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können als Präsenzveranstaltungen unter Wahrung der in 4.1. bis 4.4 festgelegten Regelungen stattfinden. Dabei dürfen die in Anlage 1 festgelegten Höchstteilnehmerzahlen für einen Raum nicht überschritten werden.

Musikalischer Unterricht mit Gesang oder Blasinstrumenten in geschlossenen Räumen darf nur mit 5 Personen, ab Inzidenzstufe 2 im Ennepe-Ruhr-Kreis mit 10 Personen stattfinden.

Über die evtl. Durchführung einer Lehrveranstaltung im Online-Format entscheiden die jeweiligen Dozierenden in Abstimmung mit den beteiligten Studierenden.

#### 4.6 Konferenzen, Dienstbesprechungen

Konferenzen und Dienstbesprechungen mit bis zu 20 Personen dürfen unter Wahrung der in 4.1. bis 4.4 festgelegten Regelungen stattfinden, wenn sie nicht als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden können.

#### 4.7 Mensa

Für den Mensabetrieb gelten folgende Regelungen, voraussichtlich ab KW23/2021:

- Der Zutritt zur Essensausgabe findet zu den Essenszeiten ausschließlich durch das Treppenhaus statt. Verlassen wird die Essensausgabe und der Speisesaal ausschließlich durch die Außentür.
- Die Studierenden holen sich ihr Essen zu der in Anlage 2 für die jeweilige Studierendengruppe festgelegten Uhrzeit.
- Die Studierenden benutzen ausschließlich den für die jeweilige Studierendengruppe zugewiesenen Raum als Speiseraum (cf. Anlage 2).

- Der Mindestabstand ist auch am Esstisch einzuhalten.
- Für den Betrieb des Studierendencafés gelten die von diesem ausgegebenen Regeln, die dem vorliegenden Hygienekonzept nicht widersprechen dürfen.

#### 4.8 Nachverfolgbarkeit

Um im Infektionsfall die Nachvollziehbarkeit der Infektionsketten herzustellen, sind die Teilnehmer\*innen an allen Lehrveranstaltungen, Konferenzen und Dienstbesprechungen zu dokumentieren. Hierfür gilt Folgendes:

- Bei Lehrveranstaltungen mit festem Teilnehmerkreis sind die Dozierenden für die Dokumentation verantwortlich; sofern die Teilnahme ohnehin zur Studiendokumentation dokumentiert wird, ist das ausreichend.
- Bei Konferenzen und Dienstbesprechungen, über die Protokolle mit Aufzeichnung der Teilnehmenden angefertigt werden, ist das ausreichend.
- Bei allen übrigen Veranstaltungen ist die jeweilige Veranstaltungsleitung für die Dokumentation verantwortlich. Hierfür stehen Formblätter zur Verfügung, die von der Veranstaltungsleitung auf ihre Vollständigkeit zu prüfen, zu unterschreiben und datenschutzgerecht sofort nach Abschluss der Veranstaltung in den Briefkasten am Büro eingeworfen werden müssen.
- Alle Dokumentationen müssen auf Verlangen des Gesundheitsamtes zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Sofern nicht aus anderen Gründen eine längere Aufbewahrung erforderlich ist (Studiendokumentation, Protokolle), werden die Dokumentationen nach vier Wochen datenschutzgerecht vernichtet.

#### 4.9 Krankheitssymptome, Verhalten im Infektions-(verdachts-)fall, Kontakt zu Infizierten

Personen mit einschlägigen Krankheitssymptomen dürfen das Institutsgelände nicht betreten. Im Einzelnen gelten die in Anlage 3 benannten Regeln. Das Institut behält sich vor, in allen Zweifelsfällen evtl. betroffene Personen bis zur Abklärung durch Gesundheitsamt und Arzt vom Institutsgelände zu verweisen.

### 5. Verantwortliche / Ansprechpartner am Institut

- 5.1 Vorstand: Alexander Kubitza, Dr. Dietrich Voigt, Ebru Ruhşen Yapça (Gesamtverantwortung)  
 5.2 Reinigung, Hygiene, Hausmeisterei: Lukas Ezzedine, Raphael von Schwanenflügel

Dieses Hygienekonzept gilt ab dem 28. Mai 2021 bis auf Weiteres

Witten, 28. Mai 2021  
 Der Vorstand